

Leistungserklärung Nr.: 02-BAT-GlättPutz

- 1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:**
Baunit GlättPutz
- 2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:**
Baunit GlättPutz
- 3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen**
Gipsbinder und Gipstrochmörtel
- 4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11, Absatz 5**
Baunit GmbH, Werk Wopfing: Wopfing 156, A-2754 Waldegg
Wopfing 156 Werk Peggau: Alois-Kern-Strasse 1, A-8120 Peggau
A-2754 Waldegg Werk Bad Ischl : Linzer Straße 8, A-4820 Bad Ischl
 Werk Wietersdorf, Wietersdorf 1, A-9373 Klein St.Paul
- 5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:**
-
- 6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V**
System 4

7. Erklärte Leistung

Eigenschaften	Leistung	Prüfnorm
Bezeichnung	B2/50/2	ÖNORM EN 13279-1
Brandverhalten	A1	ÖNORM EN 13279-1
Luftschalldämmung	NPD	
Wärmedurchlasswiderstand	NPD	

8. Die Leistung des Produktes gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 7. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Mag. Georg Bursik, Geschäftsführer

Waldegg, 31.03.2021
.....
(Ort und Datum der Ausstellung)


.....
(Unterschrift)

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	GLÄTTPUTZ
Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	1E6K-S39N-G00N-7JG7 siehe Packungsaufdruck / Lieferschein

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Mörtel Technisches Merkblatt beachten
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Technisches Merkblatt beachten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Baumit GmbH
Wopfing 156
A-2754 Waldegg
Österreich

Telefon: +43 (0)501 888 0
E-Mail: office@baumit.com

E-Mail (sachkundige Person) office@baumit.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/ Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik 24h Notruf Mo-So	1090 Wien	+43 (0)1 4064 343-0

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Kate-gorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren-hinweis
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- **Signalwort:** Gefahr

- **Piktogramme:**

GHS05



- **Gefahrenhinweise:**

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- **Sicherheitshinweise:**

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
- P260 Staub nicht einatmen.
- P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- **Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:** Portlandzementklinker (a), Calciumdihydroxid Ca(OH)_2

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne Bedeutung.

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Portlandzementklinker (a)	CAS-Nr. 65997-15-1 EG-Nr. 266-043-4	1 – < 3	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 STOT SE 3 / H335	 
Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂	CAS-Nr. 1305-62-0 EG-Nr. 215-137-3 REACH Reg.-Nr. 01-2119475151-45- xxxx 01-2119862018-38- xxxx	1 – < 3	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	 

(a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V.10 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen. C&L notification No. 02-2119682167-31-0000 (Notification update of July 1, 2013 - Submission of Report No. QJ420702-40). Zementhaltiges Gemisch, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel auf < 0,0002 % (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde. Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Anmerkungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Einatmen von Staub vermeiden.
Hautkontakt vermeiden.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

- Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort ärztlichen Rat einholen.

- Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).
KEIN Erbrechen herbeiführen.
GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr ernster Augenschäden.
Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel

Nicht brennbar.

- Ungeeignete Löschmittel

Nicht relevant.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.
Nicht staubexplosionsfähig.
Nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht brennbar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

- Einsatzkräfte

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern (PH-Wert)
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Verschüttete Mengen aufnehmen.
Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.
Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden.

- Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

- Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8 und 13 des Sicherheitsdatenblattes. Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Empfehlungen

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Nicht brennbar.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit anderen Chemikalien.

- Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf.

Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Beseitigung von Staubablagerungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)											
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hinweis	Quelle
AT	biologisch inerte Schwebstoffe		MAK		10		20 (60 min)			i	GKV
AT	biologisch inerte Schwebstoffe		MAK		5		10 (60 min)			r	GKV
AT	Calciumdihydroxid	1305-62-0	MAK		1				4 (5 min)	i	GKV
AT	Portlandzement	65997-15-1	MAK		5					i, dust	GKV
AT	Calciumsulfat	7778-18-9	MAK		5		10 (60 min)			r	GKV
EU	Calciumdihydroxid	1305-62-0	IOELV		1		4			r	2017/164/EU

Hinweis

dust als Staub
i einatembare Fraktion
KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
r alveolengängige Fraktion
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Calciumdihydroxid Ca(OH)_2	1305-62-0	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Calciumdihydroxid Ca(OH)_2	1305-62-0	DNEL	4 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Calciumdihydroxid Ca(OH)_2	1305-62-0	PNEC	0,49 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Calciumdihydroxid Ca(OH)_2	1305-62-0	PNEC	0,32 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Calciumdihydroxid Ca(OH)_2	1305-62-0	PNEC	3 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Calciumdihydroxid Ca(OH)_2	1305-62-0	PNEC	1.080 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung

- Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



Sicherheitsschuhe tragen.



Atemschutz tragen

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP1 oder FFP2 zu verwenden (siehe Tabelle).

- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (Pulver)
Farbe	grau
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	>400 °C
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	12 – 13 (in wässriger Lösung: 80 % (^w / _w), 20 °C) (Base)
Kinematische Viskosität	nicht relevant
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
-----------------------	---------------------------

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
--	--

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Lösemittelgehalt	0 %
Festkörpergehalt	100 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken. Reaktionsfähigkeit mit Wasser.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil. Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

- Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

- Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

- Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann bei Verschlucken oder Einatmen schädlich sein.

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

- Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

- Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

- Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

- Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

- Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität**
Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
Kein Bestandteil ist gelistet.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen**
Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.
- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW:**
- 17 08 02: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100):**
- 31607: Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)
31438: Gips
- Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
- Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.
- Anmerkungen**
Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|--|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschriften |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | keine |
| 14.4 Verpackungsgruppe | nicht zugeordnet |
| 14.5 Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
|
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. | |
|
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. | |

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**
- **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)		
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung
Portlandzementklinker (a)	Chrom(VI)verbindungen	R47

Legende

- R47
1. Zement und zementhaltige Gemische dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an löslichem Chrom VI in der Trockenmasse des Zements nach Hydratisierung mehr als 2 mg/kg (0,0002 %) beträgt.
 2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so muss der Lieferant unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar angegeben ist, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Absatz 1 genannten Grenzwert überschreitet.
 3. Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Gemische ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht.
 4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom VI von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.
 5. Ledererzeugnisse, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichtsprozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
 6. Erzeugnisse, die Lederteile enthalten, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichtsprozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
 7. Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für das Inverkehrbringen von gebrauchten Erzeugnissen, die vor dem 1. Mai 2015 bereits in den Endverbrauch gelangt waren.

- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)			
Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂		A)	

Legende

- A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

- Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht relevant.

GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

- Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Nationale Vorschriften (Österreich)

- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Nicht anwendbar.

- Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2017/164/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LoW	Abfallliste
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



GLÄTTPUTZ

Nummer der Fassung: GHS 1.0
Ersetzt Fassung vom:

Datum der Erstellung:
02.02.2022

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5.2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Baumit GlättPutz

Weitere Handelsbezeichnung Baumit Ratio Glatt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Werksgemischter Gips-/Kalk-Trockenfertigmörtel für die maschinelle Verarbeitung im Innenbereich
Siehe auch Produktdatenblatt.

Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten. (Liste ist nicht vollständig)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: Baumit GmbH

Adresse: 2754 Waldegg, Wopfung 156

Tel. Nr.: +43 (0) 501 888-0

Fax Nr.: +43 (0) 501 888 1266

Auskunft gebender Bereich: e-mail (sachkundige Person): office@baumit.com

Bürozeiten: Mo. bis Do. 7⁰⁰ bis 16⁰⁰ und Fr. 7⁰⁰ bis 12⁰⁰

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Notrufnummer: +43 (0)1 4064 343-0,

Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik

Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien

Erreichbarkeit: täglich 24 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

2.1.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse

Schwere Augenschädigung / -reizung

Gefahrenkategorie

1

Gefahrenhinweise

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5.2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018



GHS05

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Kalkhydrat $\text{Ca}(\text{OH})_2$ (EINECS: 215-137-3),

Gefahrenhinweise

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P261: Einatmen von Staub vermeiden

P501: Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften zuführen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2 Gemische

Gemisch aus Gips, Kalkhydrat $\text{Ca}(\text{OH})_2$ (EG: 215-137-3), Gesteinskörnungen und Zusätzen.

Gefährliche Bestandteile

Bezeichnung	Gehalt	CAS-Nr.	EG-Nr.	Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
Calcium-dihydroxid $\text{Ca}(\text{OH})_2$	2%	1305-62-0	215-137-3	01-2119475151-45-xxxx		H315	Skin Irrit. 2
	—					H318	Eye Dam. 1
	5%					H335	STOT SE 3

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Baumit GmbH

Seite 2 von 11

Zentrale: 2754 Waldegg | Wopfung 156 | Tel. 0501 888-0 | Fax 0501 888 1266 | e-mail: office@baumit.com | baumit.com

Firmensitz: Wopfung, Firmenbuchgericht: Landesgericht Wiener Neustadt, FN: 94709 d, UID: ATU43470409, DVR: 0935361

Sämtliche an Sie gelieferte Verpackungen aller Tarifkategorien sind über die ARA-Lizenz-Nr. 531 | BHS-Lizenz-Nr. 2439 entpflichtet.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5.2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018

Allgemeine Hinweise

Rasch helfen. Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Gemisch vermeiden.

Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Trockenes Gemisch entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Feuchten Zement mit viel Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidsplatt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder VERGIFTUNGsinformationen-ZENTRALE konsultieren.

Hinweis für den Arzt

Keine Langzeitwirkung bekannt.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen

Augenkontakt mit dem Gemisch (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

Haut

Gemisch kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt zwischen dem Gemisch und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen. Für weitere Informationen siehe (1).

Atmung

Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Umwelt

Bei normaler Verwendung ist das Gemisch nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.



Sicherheitsdatenblatt
gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015
Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5.2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018

Hinweise für den Arzt

Keine Langzeitwirkung bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Das Gemisch ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch keine brandrelevante Gefährdung birgt.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.1.2 Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gemisch trocken halten. Gemisch abdecken um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).

6.3 Verfahren zur Reinigung

Verschüttetes Gemisch aufnehmen und wenn möglich verwenden.

Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1:2009) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

Einatmen von Staub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 7, 8 und 13 für weitere Details beachten.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5 2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte		Expositions- weg	Expositions- frequenz	Bemerkung
Calciumdihydroxid (Staub)	2 (E) mg/m ³ 4 (E) mg/m ³	inhalativ	TMW KZW, Mow (5 min), 8 mal ^{a)}	Calciumdihydroxid (Staub)
Calciumsulfat (Staub)	5 (A) mg/m ³ 10 (A) mg/m ³	inhalativ	TMW KZW, Miw (60 min), 2 mal ^{a)}	Calciumsulfat (Staub)
Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe:	5 (A) mg/m ³ 10 (E) mg/m ³ 10 (A) mg/m ³ 20 (E) mg/m ³	inhalativ	TMW TMW KZW (1 h), 2 mal ^{a)} KZW (1 h), 2 mal ^{a)}	Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe
A = alveolengängige Staubfraktion TMW = Tagesmittelwert KZW = Kurzzeitwert E = einatembare Staubfraktion Mow = Momentanwert a) Häufigkeit pro Schicht				

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Zusätzlich Hinweise zur Gestaltung technische Anlagen

Staubentwicklung bei Handhabung vermeiden bzw. entsprechende Be- oder Entlüftungssysteme vorsehen oder geschlossene Handhabungssysteme verwenden. Örtliche Absaugungen oder andere technische Stauberfassungen verwenden.

8.2.2 Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Gemisch zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Gemisch sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Hautschutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5.2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018



Wasserdichte, abrieb- und alkalieresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 195 der BRD). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden.

Gesichts-/Augenschutz:



Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden. (Augenduschen bereitstellen).

Atemschutz



Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 zu verwenden.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft

Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach AVV (BGBl. II Nr. 389/2002 und Nr. 476/2010) und nach Zementemissions-VO (BGBl. II Nr. 60/2007).

Wasser

Gemisch nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Die AAEV (BGBl. Nr. 186/1996) und die AEV Industriemineralien (BGBl. II Nr. 347/1997) sind zu beachten.

Boden

Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Informationen

Aussehen:	pulvrig, körnig
Aggregatzustand:	fest
Farbe:	hell-beige
Geruch:	geruchlos
Geruchschwelle:	entfällt da geruchlos
pH-Wert:	pH 11,5 – 13,5 bei 20°C gebrauchsfertig in Wasser angemischt
Schmelzpunkt:	Schmelzpunkt > 450°C
Siedepunkt:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Flammpunkt:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Verdampfungs- geschwindigkeit:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5.2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht explosiv (ohne jegliche chemische Strukturen, die allgemein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)
Dampfdruck:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Dampfdichte:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Relative Dichte	nicht zutreffend
Wasserlöslichkeit:	Nicht zutreffend
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	entfällt (anorganische Substanz)
Selbstentzündungs-temperatur:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Zersetzungstemperatur:	entfällt
Viskosität	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	keine Oxidationseigenschaften (basierend auf der chemischen Struktur enthält die Substanz keinen Überschuss an Sauerstoff oder andere Strukturgruppen, die die Tendenz zeigen, mit brennbarem Material exotherm zu reagieren)

9.2 Sonstige Angaben

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit Wasser alkalisch. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet das Gemisch und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird bzw. bestimmungsgemäß verwendet wird.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5 Unverträgliche Materialien

Reagiert exotherm mit Säuren. Das feuchte Gemisch ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalze oder unedlen Metallen (zB: Aluminium, Zink, Messing). Bei Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5 2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gefahrenklasse	Kat	Effekt	Referenz
Akute Toxizität - dermal		LD50 > 2500 mg/kg bw (Calciumdihydroxid, OECD 402, Kaninchen); diese Resultate können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydroxid gebildet wird.	Calciumdihydroxid
Akute Toxizität - inhalation		keine Daten verfügbar	Calciumdihydroxid
Akute Toxizität - oral		LD50 > 2000 mg/kg bw (OECD 425, Ratte)	Calciumdihydroxid
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		Calciumdihydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen). Als Ergebnis von Studien ist Calciumdihydroxid als hautreizend einzustufen (H315 – Verursacht Hautreizungen; R38, reizt die Haut).	Calciumdihydroxid
Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumdihydroxid zu ernststen Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden; R41, Gefahr ernster Augenschäden).	Calciumdihydroxid
Sensibilisierung der Haut		Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als hautsensibilisierend eingestuft.	Calciumdihydroxid
Sensibilisierung der Atemwege		Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als hautsensibilisierend eingestuft.	Calciumdihydroxid
Keimzell-mutagenität		Genotoxisches Potential von Calciumdihydroxid ist nicht bekannt (Bacterial reverse mutation assay (Ames test, OECD 471): negativ).	Calciumdihydroxid
Karzinogenität	-	Calcium (verabreicht als Ca-Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH-Effekts von Calciumdihydroxid. (Epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).	Calciumdihydroxid
Reproduktions-toxizität	-	Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Aufgrund des pH-Effekts besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko (epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).	Calciumdihydroxid
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	3	Calciumdihydroxid reizt die Atemwege (STOT SE 3 (H335 – Kann die Atemwege reizen)	Calciumdihydroxid
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	-	Keine Einstufung relevant.	Calciumdihydroxid
Aspirations-gefahr	-	Keine Einstufung relevant	Calciumdihydroxid

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5.2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018

Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition

Das Gemisch kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, beispielsweise bei Lungenemphysemen oder Asthma.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.
Die Freisetzung größerer Mengen des Gemisches in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Entsorgung:

Trocken aufnehmen. Entsorgung laut örtlichen und behördlichen Vorschriften. Nicht verbrauchte Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes mit Wasser mischen und nach Erhärtung wie Betonabbruch behandeln.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Ausguss oder das WC leeren.

ÖNORM S2100

31607 Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)

EWC

Die definitive Zuordnung dieses Materials zur entsprechenden Europäischen Abfallgruppe und daher zum passenden Europäischen Abfallschlüssel hängt von der Endanwendung dieses Materials ab. Setzen Sie sich mit dem autorisierten Abfallentsorger in Verbindung. Vorschläge:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5.2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI-Verbindungen).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Änderung der Firmenbezeichnung und Änderung der Telefonnummern
Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit GlättPutz



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 22.5.2014 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 27.02.2018

ACGIH	American Conference of Industrial Hygienists
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
APF	Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken)
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
EPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
HEPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LC50	Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
PROC	Process category (Prozesskategorie/Verwendungskategorie)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

GKV 2007, BGBl. II Nr. 243/2007

16.4 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.5 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

--- Ende des Sicherheitsdatenblatts ---



Baunit GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) 453/2010



Geändert am: 26.03.2015
ersetzt Ausgabe vom: 11.04.2013

1. Bezeichnung des Gemisches und des Unternehmens		
1.1.	<u>Produktidentifikator</u>	Baunit GlättPutz
1.2.	Relevante identifizierte Verwendungen des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Identifizierte Verwendung: Werksgemischter Kalk- /Gips-Trockenfertigmörtel zur maschinellen Verarbeitung im Innenbereich (Innenputz für verriebene malerfertige Oberflächen)
1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	w&p Baustoffe GmbH Ferd.-Jergitschstr. 15 9020 Klagenfurt Tel. + 43/463/56676-0 Telefax + 43/463/56676/8095 e-mail office@wup.baunit.com Auskunft gebender Bereich: Labor Produktentwicklung/ Qualitätssicherung + 43/3127 201-0 Bürozeiten: Mo. bis Do. 7 ⁰⁰ bis 16 ⁰⁰ und Fr. 7 ⁰⁰ bis 13 ⁰⁰
1.4.	Notrufnummer	+43-(0)1-4064343 (Vergiftungsinformationszentrale Österr.)

2. Mögliche Gefahren		
2.1.	Einstufung des Gemisches	
2.1.1.	Gemäß CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	
	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie
	Hautreizend	2
	Schwere Augenschädigung/-reizung	1
	Sensibilisierung der Haut	1B
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition	3
	Gefahrenhinweise	
	H 315:	Verursacht Hautreizungen
	H 317:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
	H 318:	Verursacht schwere Augenschäden
	H 335:	Kann die Atemwege reizen

w&p Baustoffe



A-9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1
A-8120 Peggau, Alois-Kern-Straße 1

Tel.: 04264/3131-0
Tel.: 03127/201-0

Fax: 04264/3131-1269
Fax: 03127/201-2361

e-mail: wietersdorf@wup.baunit.com
e-mail: peggau@wup.baunit.com

2.2.	Kennzeichnungselemente	
2.2.1.	Gemäß CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	Gefahrenpiktogramm	  Signalwort: Gefahr
	Gefahrenhinweise	
	H 315:	Verursacht Hautreizungen
	H 317:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
	H 318:	Verursacht schwere Augenschäden
	H 335:	Kann die Atemwege reizen
	Sicherheitshinweise	
	P101:	Ist ärztlicher Rat erforderlich. Verpackung oder Etikett bereithalten.
	P102:	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P261+P304+P340:	Einatmen von Staub/ Aerosol vermeiden. BEI EINTAMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert
	P280:	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
	P305+P351+P310:	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Sofort VERGIFTUNGS-INFORMATIONSZENTRALE oder Arzt anrufen
	P302+P352:	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser abwaschen.
	P501:	Inhalt/Behälter können in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften entsorgt werden.
2.3.	Sonstige Gefahren	
2.3.1.	Keine	

3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen						
3.1.	Stoffe:						
	Nicht zutreffend, da es sich um ein Gemisch handelt.						
3.2.	Gemische:						
	Gemisch aus Kalkhydrat Ca(OH) ₂ , Gips, Gesteinskörnungen und Zusätzen						
	Gefährliche Inhaltsstoffe:						
	Bezeichnung	Gehalt:	CAS-Nr.	EG-Nr.	Registrierungs-Nr.	Einstufung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	Calciumdi hydroxid Ca(OH) ₂	3%-8%	1305-62-0	215-137-3	01- 2119475151 -45	H315 H 318 H335	Skin Irrit.2 Eye Dam.1 STOT SE 3
	Der Wortlaut der angeführten H-Sätze ist Punkt 16 zu entnehmen						

4.	Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1.	Allgemeine Hinweise	Rasch helfen. Für Ersthelfer ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Gemisch vermeiden.
	Einatmen	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
	Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Verschmutzte Kleidung entfernen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
	Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser oder mit isotonischer Augenspüllösung (0,9% NaCl) ca. 20 Minuten spülen. Augen nicht trocken reiben, weil durch mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Immer Augenarzt konsultieren.
	Verschlucken	Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt konsultieren.
	Hinweise für den Arzt	Keine Langzeitwirkung bekannt.
4.2.	Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
	Augen	Augenkontakt mit dem Gemisch (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.
	Haut	Gemisch kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt zwischen dem Gemisch und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen. <i>Für weitere Informationen siehe (1).</i>
	Atmung	Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.
	Umwelt	Bei normaler Verwendung ist das Gemisch nicht gefährlich für die Umwelt.
4.3.	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
		Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.
	Hinweise für den Arzt	Keine Langzeitwirkung bekannt.

5.	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1.	Löschmittel	Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.
5.2.	Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren	Das Gemisch ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.
5.3.	Hinweise für die Brandbekämpfung	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch keine brandrelevante Gefährdung birgt.

6.	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1.	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	
6.1.1.	Nicht für Notfälle geschultes Personal	Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.
6.1.2.	Einsatzkräfte	Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.
6.2.	Umweltschutzmaßnahmen	Gemisch trocken halten. Gemisch abdecken um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).

6.3.	Verfahren zur Reinigung	Mechanisch trocken aufnehmen und zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich. Zur Reinigung trockene verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1) oder äquivalente Techniken), die keine Staubeentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubeentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von Staub und Hautkontakt vermeiden. Angerührtes Gemisch erhitzen lassen und vorschriftsmäßig entsorgen
6.4.	Verweis auf andere Abschnitte	Abschnitte 7,8 und 13 für weitere Details beachten.

7.	Handhabung und Lagerung	
7.1.	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.
7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:	Das Gemisch sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wassergeschützten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden. Lagerbereiche für das Gemisch wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. In derartigen umschlossenen Räumen kann das Gemisch Mauern und Brücken ausbilden, die jedoch unerwartet zusammenbrechen können. Keine Aluminiumbehälter verwenden, da eine Materialunverträglichkeit besteht.

8.	Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen			
8.1.	Zu überwachende Parameter:			
	Grenzwerte	Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Bemerkung
	Calciumdi-hydroxid (Staub): 2 (E) mg/m ³ 4 (E) mg/m ³	<u>inhalativ</u>	TMW KZW, Mow (5 min), 8 mal ^{a)}	Calciumdi-hydroxid (Staub)
	Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe: 5 (A) mg/m ³ 10 (E) mg/m ³ 10 (A) mg/m ³ 20 (E) mg/m ³	<u>inhalativ</u>	TMW TMW KZW (1 h), 2 mal ^{a)} KZW (1 h), 2 mal ^{a)}	Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe
A = alveolengängige Staubfraktion TMW = Tagesmittelwert KZW = Kurzzeitwert E = einatembare Staubfraktion Mow = Momentanwert a) Häufigkeit pro Schicht				

8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition:	
	Zusätzlich Hinweise zur Gestaltung technische Anlagen:	Staubentwicklung bei Handhabung vermeiden bzw. entsprechende Be- oder Entlüftungssysteme vorsehen oder geschlossene Handhabungssysteme verwenden. Örtliche Absaugungen oder andere technische Stauberfassungen verwenden.
	Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen:	Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Gemisch zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Gemisch sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.
	Hautschutz: 	Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufs-genossenschaftliche Regel BGR 195 der BRD). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden.
	Gesichts-/Augenschutz: 	Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden. (Augenduschen bereitstellen).
	Atemschutz: 	Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z.B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 zu verwenden.
	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	
	Luft:	Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach AVV (BGBI.II Nr. 389/ 2002 und Nr. 476/ 2010) und nach Zementemissions-VO (BGBI.II Nr. 60/2007).
	Wasser:	Gemisch nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekt auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Die AAEV (BGBI. Nr. 186/1996) und die AEV Industriemineralien (BGBI. Nr. 347/1997) sind zu beachten.
	Boden:	Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich

9. Physikalische und chemische Eigenschaften		
9.1.	Allgemeine Informationen:	
	(a) Aussehen:	pulvrig, körnig
	Aggregatzustand:	fest
	Farbe:	hellgrau
	(b) Geruch:	geruchlos
	(c) Geruchsschwelle:	keine, da geruchlos
	(d) pH-Wert:	pH 11,5-13,5 bei 20°C gebrauchsfertig in Wasser angemischt
	(e) Schmelzpunkt:	nicht zutreffend
	(f) Siedepunkt/Siedebereich:	nicht zutreffend
	(g) Flammpunkt:	nicht zutreffend, Feststoff nicht entzündbar
	(h) Explosionsgefahr	keine
	(i) Verdampfungs- geschwindigkeit:	nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
	(j) Entzündbarkeit:	nicht zutreffend, da Gemisch nicht brennbar
	(k) Ober/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht zutreffend, da nicht gasförmig
	(l) Dampfdruck:	nicht zutreffend
	(m) Dampfdichte:	nicht zutreffend
	(n) Relative Dichte:	nicht zutreffend
	(o) Löslichkeit in Wasser:	gering, (<2g/l) bei 20°C bezogen auf Portlandzement
	(p) Verteilungskoeffizient n- Octanol/Wasser:	nicht zutreffend, da anorganisch
	(q) Selbstentzündungs- Temperatur:	nicht zutreffend, Feststoff nicht entzündbar
	(t) Zersetzungstemperatur:	nicht zutreffend
	(s) Viskosität:	nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
	(t) Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
	(u) oxidierende Eigen- schaften:	nicht oxidierend
9.2.	Sonstige Angaben:	nicht zutreffend

10. Stabilität und Reaktivität		
10.1.	Reaktivität:	Reagiert mit Wasser alkalisch. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet das Gemisch und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.
10.2.	Chemische Stabilität:	Das Gemisch ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.
10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen:	Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).
10.5.	Unverträgliche Materialien:	Reagiert exotherm mit Säuren. Das feuchte Gemisch ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalze oder unedlen Metallen (zB: Aluminium, Zink, Messing). Bei Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Alle Angaben setzen die bestimmungsgemäße Verwendung voraus.		

11.	Toxikologische Angaben			
	Gefahrenklasse	Kat	Effekt	Referenz
	Akute Toxizität - dermal	-	Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(4)
	Akute Toxizitätinhalation	-	Limit Test, Ratte, mit 5 g/m³, keine akute Toxizität. Studie wurde mit Portlandzementklinker durchgeführt, der Hauptkomponente von Zement. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt	(10)
	Akute Toxizität - oral	-	Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akut orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	Literatur-recherche
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernststen Hautschäden führen.	(4) und Erfahrungen am Menschen
	Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete „irritation index“ beträgt 128. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernststen Augenschäden und Erblindung reichen.	(11), (12) und Erfahrungen am Menschen
	Sensibilisierung der Haut	1	Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis).	(5), (13)
	Sensibilisierung der Atemwege	-	Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(1)
	Keimzell-Mutagenität	-	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(14), (15)
	Karzinogenität	-	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: “Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen.” Portlandzement enthält über 90 % Portlandzementklinker. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(1) (16)
	Reproduktions-toxizität	-	Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	keine Anhaltspunkte basierend auf Erfahrungen am Menschen
	spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	3	Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.	(1)
	spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	-	Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(17)
	Aspirationsgefahr	-	Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt.	
Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition				
		Das Gemisch kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, beispielsweise bei Lungenemphysemen oder Asthma.		

12. Umweltspezifische Angaben		
12.1.	Toxizität	Das Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an <i>Daphnia magna</i> (U.S. EPA, 1994a) [Referenz (6)] und <i>Selenastrum Coli</i> (U.S. EPA, 1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden [Referenz (8)]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden [Referenz (9)]. Die Freisetzung größerer Mengen des Gemisches in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.
12.2.	Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.3.	Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.4.	Mobilität im Boden	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.5.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.6.	Andere schädliche Wirkungen	Nicht zutreffend.

13. Hinweise zur Entsorgung		
	Verfahren zur Abfallbehandlung Entsorgung:	Trocken aufnehmen, Entsorgung laut örtlichen und behördlichen Vorschriften. Nicht verbrauchte Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes mit Wasser mischen und nach Erhärtung wie Betonabbruch behandeln. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Ausguss oder das WC leeren.
	ÖNORM S 2100	31607 Schlamm aus Fertigmörtelherstellung, verfestigt
	EWC	10 13 14: Betonabfälle und Betonschlämme

14. Angaben zum Transport		
	Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG Code, ICAO-TI, IATA-DGR). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.	
14.1.	UN-Nummer	nicht zutreffend
14.2.	Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung	nicht zutreffend
14.3.	Transportgefahrenklassen	nicht zutreffend
14.4.	Verpackungsgruppe	nicht zutreffend
14.5.	Umweltgefahren	nicht zutreffend
14.6.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nicht zutreffend
14.7.	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	nicht zutreffend

15.	Angaben zu Rechtsvorschriften
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechts-vorschriften für das Gemisch
	REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI Verbindungen)
15.2.	Stoffsicherheitsbeurteilung:
	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16.	Sonstige Angaben
16.1.	Änderungen gegenüber der Vorversion
	Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) und Neubewertung durch Portlandzementklinker
16.2.	Abkürzungen und Akronyme
	ACGIH American Conference of Industrial Hygienists ADR/RID European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway APF Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken) CAS Chemical Abstracts Service CLP Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) EC50 Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration) ECHA European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde) EINECS European Inventory of Existing Commercial chemical Substances EPA Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp) HEPA Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp) IATA International Air Transport Association IMDG International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods IUPAC International Union of Pure and Applied Chemistry LC50 Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis) MEASE Metals estimation and assessment of substance exposure PBT Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch) PROC Process category (Prozesskategorie/Verwendungskategorie) REACH Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006) SDB Sicherheitsdatenblatt STOT Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität) TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe UVCB Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials VCI Verband der chemischen Industrie e.V. vPvB Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ) VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.3.	Literaturangaben und Datenquellen (1) Portland Cement Dust - Hazard assessment document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf. (2) Technische Regel für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“, 2009, GMBI Nr.29 S.605. (3) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: http://www.ebrc.de/industrial-chemicals-reach/projects-and-references/mease.php (4) Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999). (5) Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr (VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003. (6) U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a). (7) U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Water to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993). (8) Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001. (9) Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007. (10) TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010. (11) TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010. (12) TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010. (13) European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (Europäische Kommission, 2002): http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sct/documents/out158_en.pdf . (14) Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveolar macrophages, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept; 22(9):1548-58 (15) Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro; Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008. (16) Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008. (17) Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.
16.4.	Schulungsratschläge Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.
16.5.	Ausschlussklausel Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015
ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009

baumit.com

1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens		
1.1.	Produktidentifikator:	GlättPutz
1.2.	Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Werksgemischter Gips-/Kalk-Trockenfertigmörtel für die maschinelle Verarbeitung im Innenbereich. (Liste ist nicht vollständig)
1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	Baumit Baustoffe GmbH A-4820 Bad Ischl / Linzer Straße 8 Tel. + 43/6132/27301 Telefax + 43/6132/27164 e-mail: office@ischl.baumit.com Auskunft gebender Bereich: Labor; Tel.: + 43/6132/27301-87 Bürozeiten: Mo. bis Do. 7 ⁰⁰ bis 16 ⁰⁰ und Fr. 7 ⁰⁰ bis 13 ⁰⁰
1.4.	Notrufnummer:	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik, Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien: + 43/1/406 43 43

2. Mögliche Gefahren		
2.1.	Einstufung des Gemischs	
2.1.1.	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie
	Hautreizend	2
	Schwere Augenschädigung / -reizung	1
	Sensibilisierung der Haut	1 B
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition	3
	Gefahrenhinweise	
	H318:	Verursacht schwere Augenschäden.
	H315:	Verursacht Hautreizungen.
	H317:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H335:	Kann die Atemwege reizen.
2.1.2	Gemäß Richtlinie 1999/45/EG	
	Einstufung:	Xi Reizend
	R37/38:	Reizt die Atmungsorgane und die Haut
	R41:	Gefahr ernster Augenschäden
	R43:	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

Baumit Baustoffe GmbH

Baumit Baustoffe GmbH
Wopfinger Baustoffindustrie GmbH
Wietersdorfer & Peggauer ZementwerkeA-4820 Bad Ischl, Linzer Straße 8
A-2754 Waldegg/Wopfing 156
A-9020 Klagenfurt, Ferdinand Jergitsch-Str. 15
A-9120 PeggauTel.: (06132) 27301
Tel.: (02633) 400-0
Tel.: (0463) 56676
Tel.: (03127) 201-0Telefax: 27 164
Telefax: 400-319 Versand
Telefax: 56676-85
Telefax: 201- 361 Versand

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015
ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009

2.2.	Kennzeichnungselemente	
2.2.1.	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	Gefahrenpiktogramm	 Gefahr
	Gefahrenhinweise	
	H318:	Verursacht schwere Augenschäden.
	H315:	Verursacht Hautreizungen.
	H317:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H335:	Kann die Atemwege reizen.
	Sicherheitshinweise	
	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
	P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
	P310	Sofort VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE oder Arzt anrufen.
	P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P261	Einatmen von Staub vermeiden.
	P304+P340	BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
	P312	Bei Unwohlsein VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE oder Arzt anrufen.
	P501	Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen.
2.2.2.	Gemäß Richtlinie 1999/45/EG	
	Gefahrensymbol	 Xi Reizend
	R-Satz	
	R37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
	R41	Gefahr ernster Augenschäden.
	R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
	Sicherheitsratschläge	
	S2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	S22	Staub nicht einatmen.
	S24/25	Berührung mit der Haut und Augen vermeiden.
	S26	Bei Berührung mit den Augen sofort und gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
	S28	Bei Berührung mit der Haut mit viel Wasser abwaschen.
	S36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
	S46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
	ergänzende Information	Keine

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015
ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009

baumit.com

3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen							
3.1.	Stoffe:							
	Nicht zutreffend, da es sich um ein Gemisch handelt.							
3.2.	Gemische:							
	Gemisch aus Kalkhydrat Ca(OH) ₂ (EINECS: 215-137-3), chromatarmer Zement gemäß EU-RL 2003/53/EG, Gesteinskörnungen und Zusätzen.							
	Gefährliche Bestandteile:							
	Bezeichnung	Gehalt:	CAS-Nr.	EG-Nr.	Registrierungs-Nr.	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG:	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂	1% – 4%	1305-62-0	215-137-3	01-2119475151-45	Xi, reizend R37/38 R41 	H315 H318 H335	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 STOT SE 3

4.	Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1.	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:	
	Allgemeine Hinweise	Rasch helfen. Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Gemisch vermeiden.
	Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
	Hautkontakt:	Trockenes Gemisch entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Feuchten Zement mit viel Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.
	Augenkontakt:	Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.
	Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE konsultieren.
	Hinweis für den Arzt:	Keine Langzeitwirkung bekannt.

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015

ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009



4.2.	Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
	Augen:	Augenkontakt mit dem Gemisch (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.
	Haut:	Gemisch kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt zwischen dem Gemisch und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen. <i>Für weitere Informationen siehe (1).</i>
	Atmung:	Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.
	Umwelt:	Bei normaler Verwendung ist das Gemisch nicht gefährlich für die Umwelt.
4.3.	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
		Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.
	Hinweise für den Arzt:	Keine Langzeitwirkung bekannt.

5.	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1.	Löschmittel:	Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.
5.2.	Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren	Das Gemisch ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.
5.3.	Hinweise für die Brandbekämpfung:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch keine brandrelevante Gefährdung birgt.

6.	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1.	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	
6.1.1.	Nicht für Notfälle geschultes Personal	Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.
6.1.2.	Einsatzkräfte	Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.
6.2.	Umweltschutzmaßnahmen:	Gemisch trocken halten. Gemischabdecken um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).
6.3.	Verfahren zur Reinigung:	Verschüttetes Gemisch aufnehmen und wenn möglich verwenden. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1:2009) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von Staub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.
6.4.	Verweis auf andere Abschnitte	Abschnitte 7, 8 und 13 für weitere Details beachten.

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015

ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009



baumit.com

7. Handhabung und Lagerung		
7.1.	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.
7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:	Das Gemisch sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wassergeschützten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden. Lagerbereiche für das Gemisch wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. In derartigen umschlossenen Räumen kann das Gemisch Mauern und Brücken ausbilden, die jedoch unerwartet zusammenbrechen können. Keine Aluminiumbehälter verwenden, da eine Materialunverträglichkeit besteht.

8.	Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen				
8.1.	Zu überwachende Parameter:				
	Grenzwerte		Expositions- weg	Expositionsfrequenz	Bemerkung
	Calciumdihydroxid (Staub)	2 (E) mg/m ³ 4 (E) mg/m ³	inhalativ	TMW KZW, Mow (5 min), 8 mal ^a	Calciumdihydroxid (Staub)
	Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe:	5 (A) mg/m ³	inhalativ	TMW	Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe:
		10 (E) mg/m ³		TMW	
		10 (A) mg/m ³ 20 (E) mg/m ³		KZW (1 h), 2 mal ^a KZW (1 h), 2 mal ^a	
A = alveolengängige Staubfraktion E = einatembare Staubfraktion		TMW = Tagesmittelwert Mow = Momentanwert		KZW = Kurzzeitwert a) Häufigkeit pro Schicht	
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition:				
8.2.1.	Zusätzlich Hinweise zur Gestaltung technische Anlagen:	Staubentwicklung bei Handhabung vermeiden bzw. entsprechende Be- oder Entlüftungssysteme vorsehen oder geschlossene Handhabungssysteme verwenden. Örtliche Absaugungen oder andere technische Stauberfassungen verwenden.			
8.2.2.	Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen:	Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Gemisch zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Gemisch sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.			
	Hautschutz: 	Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufs-genossenschaftliche Regel BGR 195 der BRD). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden.			

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015

ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009



baumit.com

	Gesichts-/Augenschutz: 	Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden. (Augenduschen bereitstellen).
	Atemschutz: 	Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 zu verwenden.
8.2.3.	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	
	Luft	Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach AVV (BGBI. II Nr. 389/2002 und Nr. 476/2010) und nach Zementemissions-VO (BGBI. II Nr. 60/2007).
	Wasser	Gemisch nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Die AAEV (BGBI. Nr. 186/1996) und die AEV Industriemineralien (BGBI. II Nr. 347/1997) sind zu beachten.
	Boden	Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich

9. Physikalische und chemische Eigenschaften		
9.1.	Allgemeine Informationen:	
(a)	Aussehen:	pulvrig, körnig
	Aggregatzustand:	fest
	Farbe:	hell - beige
(b)	Geruch	geruchlos
(c)	Geruchschwelle	keine da geruchlos
(d)	pH-Wert:	pH 11,5 – 13,5 bei 20°C gebrauchsfertig in Wasser angemischt
(e)	Schmelzpunkt:	nicht zutreffend
(f)	Siedepunkt/Siedebereich:	nicht zutreffend
(g)	Flammpunkt:	nicht zutreffend, Feststoff nicht entzündbar
	Explosionsgefahr:	Keine
(h)	Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
(i)	Entzündbarkeit:	nicht zutreffend, da Gemisch nicht brennbar
(j)	Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht zutreffend, da nicht gasförmig
(k)	Dampfdruck:	nicht zutreffend
(l)	Dampfdichte:	nicht zutreffend
(m)	Relative Dichte	nicht zutreffend
(n)	Löslichkeit in Wasser:	Nicht zutreffend
(o)	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht zutreffend, da anorganisch
(p)	Selbstentzündungstemperatur:	nicht zutreffend, Feststoff nicht entzündbar
(q)	Zersetzungstemperatur:	nicht zutreffend
(r)	Viskosität	nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
(s)	Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
(t)	Oxidierende Eigenschaften:	nicht oxidierend
9.2.	Sonstige Angaben:	nicht zutreffend

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015

ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009



baumit.com

10. Stabilität und Reaktivität		
10.1.	Reaktivität:	Reagiert mit Wasser alkalisch. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet das Gemisch und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert
10.2.	Chemische Stabilität:	Das Gemisch ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.
10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen	Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).
10.5.	Unverträgliche Materialien	Reagiert exotherm mit Säuren. Das feuchte Gemisch ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalze oder unedlen Metallen (zB: Aluminium, Zink, Messing). Bei Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Alle Angaben setzen die bestimmungsgemäße Verwendung voraus.		

11. Toxikologische Angaben				
	Gefahrenklasse	Kat	Effekt	Referenz
	Akute Toxizität - dermal	-	Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(4)
	Akute Toxizität - inhalation	-	Limit Test, Ratte, mit 5 g/m ³ , keine akute Toxizität. Studie wurde mit Portlandzementklinker durchgeführt, der Hauptkomponente von Zement. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt	(10)
	Akute Toxizität - oral	-	Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akute orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	Literatur-recherche
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernststen Hautschäden führen.	(4) und Erfahrungen am Menschen
	Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete „irritation index“ beträgt 128. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernststen Augenschäden und Erblindung reichen.	(11), (12) und Erfahrungen am Menschen
	Sensibilisierung der Haut	1	Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis).	(5), (13)
	Sensibilisierung der Atemwege	-	Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(1)

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015

ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009



baumit.com

Keimzell-Mutagenität	-	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(14), (15)
Karzinogenität	-	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: "Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen." Portlandzement enthält über 90 % Portlandzementklinker. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(1) (16)
Reproduktions-toxizität	-	Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	keine Anhaltspunkte basierend auf Erfahrungen am Menschen
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	3	Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.	(1)
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	-	Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(17)
Aspirations-gefahr	-	Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt.	
Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition			
		Das Gemisch kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, beispielsweise bei Lungenemphysemen oder Asthma.	

12.	Umweltbezogene Angaben	
12.1.	Toxizität	Das Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a) [Referenz (6)] und Selenastrum Coli (U.S. EPA, 1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden [Referenz (8)]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden [Referenz (9)]. Die Freisetzung größerer Mengen des Gemisches in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.
12.2.	Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.3.	Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.4.	Mobilität im Boden	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015
ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009

baumit.com

12.5.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.6.	Andere schädliche Wirkungen	Nicht zutreffend.

13.	Hinweise zur Entsorgung	
	Verfahren zur Abfallbehandlung Entsorgung:	Trocken aufnehmen. Entsorgung laut örtlichen und behördlichen Vorschriften. Nichtverbrauchte Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes mit Wasser mischen und nach Erhärtung wie Betonabbruch behandeln. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Ausguss oder das WC leeren.
	ÖNORM S2100	31607 Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)
	EWC	10 13 14: Betonabfälle und Betonschlämme

14.	Angaben zum Transport	
	Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.	
14.1.	UN-Nummer	nicht zutreffend
14.2.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht zutreffend
14.3.	Transportgefahrenklassen	nicht zutreffend
14.4.	Verpackungsgruppe	nicht zutreffend
14.5.	Umweltgefahren	nicht zutreffend
14.6.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nicht zutreffend
14.7.	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	nicht zutreffend

15.	Angaben zu Rechtsvorschriften	
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechts-vorschriften für das Gemisch	
	REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI-Verbindungen)	
15.2.	Stoffsicherheitsbeurteilung:	
	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.	

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015
ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009



16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP)

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH	American Conference of Industrial Hygienists
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
APF	Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken)
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
EPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
HEPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LC50	Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
PROC	Process category (Prozesskategorie/Verwendungskategorie)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.2. Literaturangaben und Datenquellen

- (1) Portland Cement Dust - Hazard assessment document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: <http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf>.
- (2) Technische Regel für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“, 2009, GMBI Nr.29 S.605.
- (3) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: <http://www.ebrc.de/industrial-chemicals-reach/projects-and-references/mease.php>
- (4) Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- (5) Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr (VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003.
- (6) U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- (7) U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 19.03.2015

ersetzt Ausgabe vom: 22.09.2009



baumit.com

- (8) Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- (9) Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- (10) TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010.
- (11) TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (12) TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (13) European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (Europäische Kommission, 2002):
http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sct/documents/out158_en.pdf.
- (14) Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveolar macrophages, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept; 22(9):1548-58
- (15) Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro; Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.
- (16) Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- (17) Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.

16.4. Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.5. Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 22.05.2014

ersetzt Ausgabe vom: 29.08.2013



1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens		
1.1.	Produktidentifikator:	GlättPutz
1.2.	Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Werksgemischter Gips-/Kalk-Trockenfertigmörtel für die maschinelle Verarbeitung im Innenbereich Siehe auch Produktdatenblatt (Liste ist nicht vollständig)
1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	Wopfinger Baustoffindustrie GmbH A-2754 Waldegg / Wopfung 156 Tel. + 43/2633/400-0 Telefax + 43/2633/400-266 e-mail: office@wopfinger.baumit.com Auskunft gebender Bereich: Produktmanagement + 43/2633/400-0 Bürozeiten: Mo. bis Do. 7 ⁰⁰ bis 16 ⁰⁰ und Fr. 7 ⁰⁰ bis 13 ⁰⁰
1.4.	Notrufnummer:	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik, Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien: + 43/1/406 43 43

2. Mögliche Gefahren		
2.1.	Einstufung des Gemischs	
2.1.1.	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie
	Schwere Augenschädigung / -reizung	1
	Gefahrenhinweise	
	H318:	Verursacht schwere Augenschäden.
2.1.2.	Gemäß Richtlinie 1999/45/EG	
	Einstufung:	Xi Reizend
	R36:	Reizt die Augen
2.2.	Kennzeichnungselemente	
2.2.1.	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	Gefahren-piktogramm	 Gefahr

Wopfinger
Baustoffe

Wopfinger Baustoffindustrie GmbH
Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke

Baumit Baustoffe GmbH

A-2754 Waldegg/Wopfung 156
A-9020 Klagenfurt, Ferdinand Jergitsch-Str. 15
A-9120 Peggau
A-4820 Bad Ischl, Rettenbach 143

Tel.: (02633) 400-0
Tel.: (0463) 56676
Tel.: (03127) 201-0
Tel.: (06132) 27301

Telefax: 400-319 Versand
Telefax: 56676-85
Telefax: 201- 361 Versand
Telefax: 27 164

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 22.05.2014

ersetzt Ausgabe vom: 29.08.2013



baumit.com

	Gefahrenhinweise	
	H318:	Verursacht schwere Augenschäden.
	Sicherheitshinweise	
	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
	P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
	P310	Sofort VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE oder Arzt anrufen.
	P261	Einatmen von Staub vermeiden.
	P501	Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen.
2.2.2.	Gemäß Richtlinie 1999/45/EG	
	Gefahrensymbol	 Xi Reizend
	R-Satz	
	R36	Reizt die Augen.
	Sicherheitsratschläge	
	S2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	S22	Staub nicht einatmen.
	S24/25	Berührung mit der Haut und Augen vermeiden.
	S26	Bei Berührung mit den Augen sofort und gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
	S46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
	ergänzende Information	keine

3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen						
3.1.	Stoffe:						
	Nicht zutreffend, da es sich um ein Gemisch handelt.						
3.2.	Gemische:						
	Gemisch aus Kalkhydrat Ca(OH) ₂ (EINECS: 215-137-3), Gesteinskörnungen und Zusätzen.						
	Gefährliche Bestandteile:						
	Bezeichnung	Gehalt:	CAS-Nr.	EG-Nr.	Registrierungs-Nr.	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG:	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
	Calcium-dihydroxid Ca(OH) ₂	2% – 5%	1305-62-0	215-137-3	01- 2119475151 -45	Xi, reizend R37/38 R41 	H315 H318 H335 Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 STOT SE 3

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 22.05.2014

ersetzt Ausgabe vom: 29.08.2013



4.	Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1.	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:	
	Allgemeine Hinweise	Rasch helfen. Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Gemisch vermeiden.
	Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
	Hautkontakt:	Trockenes Gemisch entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.
	Augenkontakt:	Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.
	Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE konsultieren.
	Hinweis für den Arzt:	Keine Langzeitwirkung bekannt.

4.2.	Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
	Augen:	Augenkontakt mit dem Gemisch (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.
	Haut:	Gemisch kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt zwischen dem Gemisch und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen. <i>Für weitere Informationen siehe (1).</i>
	Atmung:	Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.
	Umwelt:	Bei normaler Verwendung ist das Gemisch nicht gefährlich für die Umwelt.
4.3.	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
		Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.
	Hinweise für den Arzt:	Keine Langzeitwirkung bekannt.

5.	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1.	Löschmittel:	Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.
5.2.	Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren	Das Gemisch ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.
5.3.	Hinweise für die Brandbekämpfung:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch keine brandrelevante Gefährdung birgt.

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 22.05.2014

ersetzt Ausgabe vom: 29.08.2013



6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung		
6.1.	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	
6.1.1.	Nicht für Notfälle geschultes Personal	Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.
6.1.2.	Einsatzkräfte	Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.
6.2.	Umweltschutzmaßnahmen:	Gemisch trocken halten. Gemisch abdecken um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).
6.3.	Verfahren zur Reinigung:	Verschüttetes Gemisch aufnehmen und wenn möglich verwenden. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1:2009) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von Staub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.
6.4.	Verweis auf andere Abschnitte	Abschnitte 7, 8 und 13 für weitere Details beachten.

7. Handhabung und Lagerung		
7.1.	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.
7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:	Das Gemisch sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wassergeschützten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden. Lagerbereiche für das Gemisch wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. In derartigen umschlossenen Räumen kann das Gemisch Mauern und Brücken ausbilden, die jedoch unerwartet zusammenbrechen können. Keine Aluminiumbehälter verwenden, da eine Materialunverträglichkeit besteht.

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 22.05.2014

ersetzt Ausgabe vom: 29.08.2013



baumit.com

8.	Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen				
8.1.	Zu überwachende Parameter:				
	Grenzwerte		Expositions- weg	Expositionsfrequenz	Bemerkung
	Calciumdihydroxid (Staub)	2 (E) mg/m³ 4 (E) mg/m³	inhalativ	TMW KZW, Mow (5 min), 8 mal ^a	Calciumdihydroxid (Staub)
	Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe:	5 (A) mg/m³ 10 (E) mg/m³ 10 (A) mg/m³ 20 (E) mg/m³	inhalativ	TMW TMW KZW (1 h), 2 mal ^a KZW (1 h), 2 mal ^a	Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe:
	A = alveolengängige Staubfraktion E = einatembare Staubfraktion		TMW = Tagesmittelwert Mow = Momentanwert		KZW = Kurzzeitwert a) Häufigkeit pro Schicht
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition:				
8.2.1.	Zusätzlich Hinweise zur Gestaltung technische Anlagen:		Staubentwicklung bei Handhabung vermeiden bzw. entsprechende Be- oder Entlüftungssysteme vorsehen oder geschlossene Handhabungssysteme verwenden. Örtliche Absaugungen oder andere technische Stauberfassungen verwenden.		
8.2.2.	Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen:		Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Gemisch zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Gemisch sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.		
	Hautschutz: 		Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufs-genossenschaftliche Regel BGR 195 der BRD). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden.		
	Gesichts-/Augenschutz: 		Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden. (Augenduschen bereitstellen).		
	Atemschutz: 		Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 zu verwenden.		
	8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:				
	Luft		Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach AVV (BGBl. II Nr. 389/2002 und Nr. 476/2010) und nach Zementemissions-VO (BGBl. II Nr. 60/2007).		
	Wasser		Gemisch nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Die AAEV (BGBl. Nr. 186/1996) und die AEV Industriemineralien (BGBl. II Nr. 347/1997) sind zu beachten.		
	Boden		Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich		

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 22.05.2014

ersetzt Ausgabe vom: 29.08.2013



9. Physikalische und chemische Eigenschaften		
9.1.	Allgemeine Informationen:	
(a)	Aussehen:	pulvrig, körnig
	Aggregatzustand:	fest
	Farbe:	hell – beige
(b)	Geruch	geruchlos
(c)	Geruchschwelle	keine da geruchlos
(d)	pH-Wert:	pH 11,5 – 13,5 bei 20°C gebrauchsfertig in Wasser angemischt
(e)	Schmelzpunkt:	nicht zutreffend
(f)	Siedepunkt/Siedebereich:	nicht zutreffend
(g)	Flammpunkt:	nicht zutreffend, Feststoff nicht entzündbar
	Explosionsgefahr:	Keine
(h)	Verdampfungsgeschwindigkeit :	Nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
(i)	Entzündbarkeit:	nicht zutreffend, da Gemisch nicht brennbar
(j)	Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht zutreffend, da nicht gasförmig
(k)	Dampfdruck:	nicht zutreffend
(l)	Dampfdichte:	nicht zutreffend
(m)	Relative Dichte	nicht zutreffend
(n)	Löslichkeit in Wasser:	nicht zutreffend
(o)	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht zutreffend, da anorganisch
(p)	Selbstentzündungstemperatur:	nicht zutreffend, Feststoff nicht entzündbar
(q)	Zersetzungstemperatur:	nicht zutreffend
(r)	Viskosität	nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
(s)	Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
(t)	Oxidierende Eigenschaften:	nicht oxidierend
9.2.	Sonstige Angaben:	nicht zutreffend

10. Stabilität und Reaktivität		
10.1.	Reaktivität:	Reagiert mit Wasser alkalisch. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet das Gemisch und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert
10.2.	Chemische Stabilität:	Das Gemisch ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.
10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen	Wassereintritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).
10.5.	Unverträgliche Materialien	Reagiert exotherm mit Säuren. Das feuchte Gemisch ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalze oder unedlen Metallen (zB: Aluminium, Zink, Messing). Bei Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Alle Angaben setzen die bestimmungsgemäße Verwendung voraus.		

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 22.05.2014

ersetzt Ausgabe vom: 29.08.2013



baumit.com

11. Toxikologische Angaben			
Gefahrenklasse	Kat	Effekt	Referenz
Akute Toxizität - dermal	-	LD50 > 2500 mg/kg bw (Calciumdihydroxid, OECD 402, Kaninchen); diese Resultate können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydroxid gebildet wird.	Calciumdihydroxid
Akute Toxizität - inhalation	-	keine Daten verfügbar	Calciumdihydroxid
Akute Toxizität - oral	-	LD50 > 2000 mg/kg bw (OECD 425, Ratte)	Calciumdihydroxid
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	-	Calciumdihydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen). Als Ergebnis von Studien ist Calciumdihydroxid als hautreizend einzustufen (H315 – Verursacht Hautreizungen; R38, reizt die Haut).	Calciumdihydroxid
Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumdihydroxid zu ernststen Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden; R41, Gefahr ernster Augenschäden).	Calciumdihydroxid
Sensibilisierung der Haut	-	Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als hautsensibilisierend eingestuft.	Calciumdihydroxid
Sensibilisierung der Atemwege	-	Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als hautsensibilisierend eingestuft.	Calciumdihydroxid
Keimzell-Mutagenität	-	Genotoxisches Potential von Calciumdihydroxid ist nicht bekannt (Bacterial reverse mutation assay (Ames test, OECD 471): negativ).	Calciumdihydroxid
Karzinogenität	-	Calcium (verabreicht als Ca-Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH-Effekts von Calciumdihydroxid. (Epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).	Calciumdihydroxid
Reproduktions-toxizität	-	Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Aufgrund des pH-Effekts besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko (epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).	Calciumdihydroxid
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	3	Calciumdihydroxid reizt die Atemwege (STOT SE 3 (H335 – Kann die Atemwege reizen; R37, Reizt die Atemwege))	Calciumdihydroxid
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	-	Keine Einstufung relevant.	Calciumdihydroxi
Aspirations-gefahr	-	Keine Einstufung relevant	Calciumdihydroxi
Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition			
Das Gemisch kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, beispielsweise bei Lungenemphysemen oder Asthma.			

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 22.05.2014

ersetzt Ausgabe vom: 29.08.2013



12. Umweltbezogene Angaben		
12.1.	Toxizität	Das Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Die Freisetzung größerer Mengen des Gemisches in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.
12.2.	Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.3.	Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.4.	Mobilität im Boden	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.5.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.6.	Andere schädliche Wirkungen	Nicht zutreffend.

13. Hinweise zur Entsorgung		
	Verfahren zur Abfallbehandlung Entsorgung:	Trocken aufnehmen. Entsorgung laut örtlichen und behördlichen Vorschriften. Nicht verbrauchte Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes mit Wasser mischen und nach Erhärtung wie Betonabbruch behandeln. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Ausguss oder das WC leeren.
	ÖNORM S2100	31607 Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)
	EWC	17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis

14. Angaben zum Transport		
	Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.	
14.1.	UN-Nummer	nicht zutreffend
14.2.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht zutreffend
14.3.	Transportgefahrenklassen	nicht zutreffend
14.4.	Verpackungsgruppe	nicht zutreffend
14.5.	Umweltgefahren	nicht zutreffend
14.6.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nicht zutreffend
14.7.	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	nicht zutreffend

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 22.05.2014

ersetzt Ausgabe vom: 29.08.2013



15.	Angaben zu Rechtsvorschriften
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch
	REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI-Verbindungen)
15.2.	Stoffsicherheitsbeurteilung:
	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16.	Sonstige Angaben
------------	-------------------------

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP)

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH	American Conference of Industrial Hygienists
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
APF	Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken)
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
EPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
HEPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LC50	Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
PROC	Process category (Prozesskategorie/Verwendungskategorie)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.2. Literaturangaben und Datenquellen

GKV 2007, BGBl. II Nr. 243/2007

16.4. Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.5. Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Artikel 31 und Anhang II der Verordnung Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006

Überarbeitet am: 29.08.2013
ersetzt Ausgabe vom: 21.01.2011



1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens		
1.1.	Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:	GlättPutz
1.2.	Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:	Werksgemischter Gips-/Kalk-Trockenfertigmörtel für die maschinelle Verarbeitung im Innenbereich (Liste ist nicht vollständig)
1.3.	Bezeichnung des Unternehmens:	Wopfinger Baustoffindustrie GmbH A-2754 Waldegg / Wopfung 156 Tel. + 43/2633/400-0 Telefax + 43/2633/400-266 e-mail: office@wopfinger.baumit.com Auskunft gebender Bereich: Produktmanagement + 43/2633/400-0 Bürozeiten: Mo. bis Do. 7 ⁰⁰ bis 16 ⁰⁰ und Fr. 7 ⁰⁰ bis 13 ⁰⁰
1.4.	Notrufnummer:	Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Wien: + 43/1/406 43 43

2. Mögliche Gefahren		
Der Stoff/die Zubereitung ist im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG als gefährlich eingestuft		
Einstufung:	Xi Reizend	
R-Sätze:	R 36: Reizt die Augen	

3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen					
	Zusammensetzung:					
	Zubereitung aus Gips, Kalkhydrat, Gesteinskörnungen und Zusätzen					
	Gefährliche Inhaltsstoffe:					
	Bezeichnung	EINECS Nr.:	Gehalt:	Einstufung:	Symbol	R-Sätze:
	Kalkhydrat	215-137-3	2% – 5%	Reizend	Xi 	R 37/38 R 41
Der Wortlaut der angeführten R-Sätze ist Punkt 16 zu entnehmen						

Wopfinger
Baustoffe

Wopfinger Baustoffindustrie GmbH
Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke
Baumit Baustoffe GmbH

A-2754 Waldegg/Wopfung 156
A-9020 Klagenfurt, Ferdinand Jergitsch-Str. 15
A-9120 Peggau
A-4820 Bad Ischl, Rettenbach 143

Tel.: (02633) 400-0
Tel.: (0463) 56676
Tel.: (03127) 201-0
Tel.: (06132) 27301

Telefax: 400-319 Versand
Telefax: 56676-85
Telefax: 201- 361 Versand
Telefax: 27 164

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Artikel 31 und Anhang II der Verordnung Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006

Überarbeitet am: 29.08.2013
ersetzt Ausgabe vom: 21.01.2011



4. Erste-Hilfe-Maßnahmen		
	Allgemeine Hinweise:	Rasch helfen.
	Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
	Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort mit Wasser abwaschen. Verschmutzte Kleidung entfernen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
	Augenkontakt:	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser (oder Salzlösung für Augen, Augenduschen) spülen (ca. 10 Minuten). Augen nicht trocken reiben, weil durch mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Immer Augenarzt konsultieren.
	Verschlucken:	Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt konsultieren.
	Hinweise für den Arzt:	Keine Langzeitwirkung bekannt.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung		
	Geeignete Löschmittel:	Zubereitung ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.
	Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:	Entfällt
	Zersetzungsprodukte:	Keine
	Besondere Löschhinweise:	Zubereitung brennt nicht.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung		
	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Individuelle Schutzmaßnahmen (siehe Punkt 8.). Bei Gebäuden ist eine Absaugung empfehlenswert, um die Staubkonzentration möglichst gering zu halten.
	Umweltschutzmaßnahmen:	Zubereitung trocken halten. Zubereitung abdecken um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).
	Verfahren zur Reinigung:	Mechanisch trocken aufnehmen (z.B. Saugen), angerührte Zubereitung erhärten lassen und vorschriftsmäßig entsorgen (gemäß Punkt 13.).

7. Handhabung und Lagerung		
7.1.	Handhabung:	Staubentwicklung und Kontakt mit Wasser vermeiden. Kontakt mit den Augen, der Haut und Staub durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Punkt 8. vermeiden.
7.2.	Lagerung:	Trocken lagern. Kontakt mit Feuchtigkeit vermeiden. Im Originalgebinde aufbewahren. Herstellerhinweise zur Lagerung beachten.

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Artikel 31 und Anhang II der Verordnung Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006

Überarbeitet am: 29.08.2013

ersetzt Ausgabe vom: 21.01.2011



8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung		
8.1.	Expositionsgrenzwerte: GKV 2007 (i.d.g.F. BGBL. II Nr. 243/2007, Anhang I Stoffliste mit MAK- und TRK-Werten)	<u>Tagesmittelwert:</u> 2 mg/m ³ einatembare Fraktion <u>Kurzzeitmittelwert:</u> 4 mg/m ³ einatembare Fraktion, Dauer 5 min, 8-mal in 8 Stunden als Momentanwert (Kalk und Kalkhydrat)
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition:	
	Zusätzlich Hinweise zur Gestaltung technische Anlagen:	Staubentwicklung bei Handhabung vermeiden bzw. entsprechende Be- oder Entlüftungssysteme vorsehen oder geschlossene Handhabungssysteme verwenden.
	Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen:	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Trockene Kleidung tragen. Beschmutzte Kleidung wechseln. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nach der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich waschen. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen. Nach starker Exposition duschen.
	Atemschutz:	Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z.B. beim Anmachen möglich) partikelfilternde Staubmasken (z.B.: EN 149 FFP2) tragen.
	Handschutz:	Nitril getränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichen tragen.
	Augenschutz:	Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dichtschießende Schutzbrille tragen (Augenduschen bereitstellen).
	Hautschutz:	Hautschutzcreme
	Körperschutz:	Geschlossene langärmelige Arbeitskleidung und dichtes Schuhwerk tragen
	Begrenzung und Überwachung der Umweltposition:	
		Abluftsysteme mit Filter ausstatten.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften		
9.1.	Allgemeine Informationen:	
	Erscheinungsbild:	Form: Gesteinskornmisch mit Gips und Kalkhydrat Farbe: hell – beige
	Geruch:	Geruchlos
9.2.	Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie Sicherheit	
	pH-Wert:	pH 11,5 – 13,5 in angemischter Form bei bestimmungsgemäßer Verwendung
	Bemerkung:	Keine
9.3.	Allgemeine Daten:	
	Schmelzpunkt:	Nicht anwendbar
	Siedepunkt/Siedebereich:	Nicht anwendbar
	Flammpunkt:	Nicht anwendbar, Feststoff nicht entzündlich
	Explosionsgefahr:	Keine
	Brandfördernde Eigenschaften:	Keine
	Entzündlichkeit:	Nicht brennbar
	Zündtemperatur:	Nicht anwendbar
	Dichte:	Nicht anwendbar
	Löslichkeit in Wasser:	Nicht anwendbar
	Schüttdichte:	1100 – 1400 kg/m ³ bei 20°C
	Bemerkung:	Auf weitere Angaben zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften gemäß RL 91/155/EWG wurde verzichtet, da nicht anwendbar.

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Artikel 31 und Anhang II der Verordnung Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006

Überarbeitet am: 29.08.2013
ersetzt Ausgabe vom: 21.01.2011



10. Stabilität und Reaktivität		
10.1.	Zu vermeidende Bedingungen:	Feuchtigkeit; die Zubereitung erhärtet mit Feuchtigkeit. Reagiert mit Wasser alkalisch.
10.2.	Zu vermeidende Stoffe:	Keine bekannt.
10.3.	Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Alle Angaben setzen die bestimmungsgemäße Verwendung voraus.		

11. Toxikologische Angaben		
	Bemerkung:	Das Produkt als solches ist nicht geprüft. Die Zubereitung ist nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren EU-Richtlinie 1999/45/EG) und entsprechend der toxischen Gefahren eingestuft.
	Reizwirkung:	Haut- und schleimhautreizende Wirkung.
	Akute Toxizität:	
	Inhalativ:	Verursacht Beschwerden der oberen Atmungsorgane.
	Oral:	Nicht toxisch. Große Mengen können Reizungen des Magen- Darm-Trakts verursachen.
	Dermal:	Reizung der intakten Haut in Kombination mit Feuchtigkeit. Starke Reizung bei geschädigter oder verletzter Haut.
	Augenkontakt:	Reizende Wirkung bei Augenkontakt. Mögliche mechanische Beanspruchung durch Staub.
	Sonstige Angaben	Mehrmalige und anhaltende Exposition kann zu einer Sensibilisierung bzw. starken Beeinträchtigung führen.

12. Umweltspezifische Angaben		
	Ökotoxizität:	pH-Wert Anhebung bei Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser. Der pH-Wert sinkt rasch durch Verdünnung (anorganisch mineralischer Baustoff).
Weitere Angaben zur Ökologie liegen nicht vor.		

13. Hinweise zur Entsorgung		
	Entsorgung:	Trocken aufnehmen. Entsorgung laut örtlichen und behördlichen Vorschriften. Nicht verbrauchte Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes mit Wasser mischen und nach Erhärtung wie Betonabbruch behandeln. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren.
	ÖNORM S2100	31607 Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)

GlättPutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Artikel 31 und Anhang II der Verordnung Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006

Überarbeitet am: 29.08.2013

ersetzt Ausgabe vom: 21.01.2011



14. Angaben zum Transport		
	Klassifizierung	Das Produkt wird nach den geltenden Gefahrgutvorschriften <u>nicht</u> eingestuft.
	ADR (Straße)	Keine Kennzeichnung notwendig.
	RID (Bahn)	Keine Kennzeichnung notwendig.
	IMDG / GGVSea (Seetransport)	Keine Kennzeichnung notwendig.
	IATA-DGR / ICTAO-TI (Luftfracht)	Keine Kennzeichnung notwendig.
	Spezielle Schutzmaßnahmen:	
		Trocken lagern. Staubentwicklung ist beim Transport zu vermeiden. Verwendung von Silo-LKW für Schüttgut (siehe Punkt 8.2.).

15. Angaben zu Rechtsvorschriften		
	Kennzeichnung gemäß RL 67/548/EWG und RL 1999/45/EG in der geltenden Fassung:	
	Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung:	Xi  Xi Reizend
	Chem. Bezeichnung des Gefahrenauslösers:	Kalkhydrat
	R-Sätze:	R 36: Reizt die Augen
	S-Sätze:	S2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. S22: Staub nicht einatmen S25: Berührung mit den Augen vermeiden S26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren S46: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen
	Zu beachten sind die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.	

16. Sonstige Angaben	
----------------------	--

	<u>Auflistung relevanter R-Sätze (Punkte 2 und 3):</u> Die folgenden R-Sätze stellen nicht die Einstufung der Zubereitung dar. R37/38: Reizt die Atmungsorgane und die Haut; R41: Gefahr ernster Augenschäden; <u>Geändert gegenüber letzter Version:</u> Änderung in Punkt 2 und 3, Neukalkulation durch Änderung Zusammensetzung NEU: R36 <u>Erstellt durch:</u> Abteilung QS Trockenmörtel + Kalk
--	---